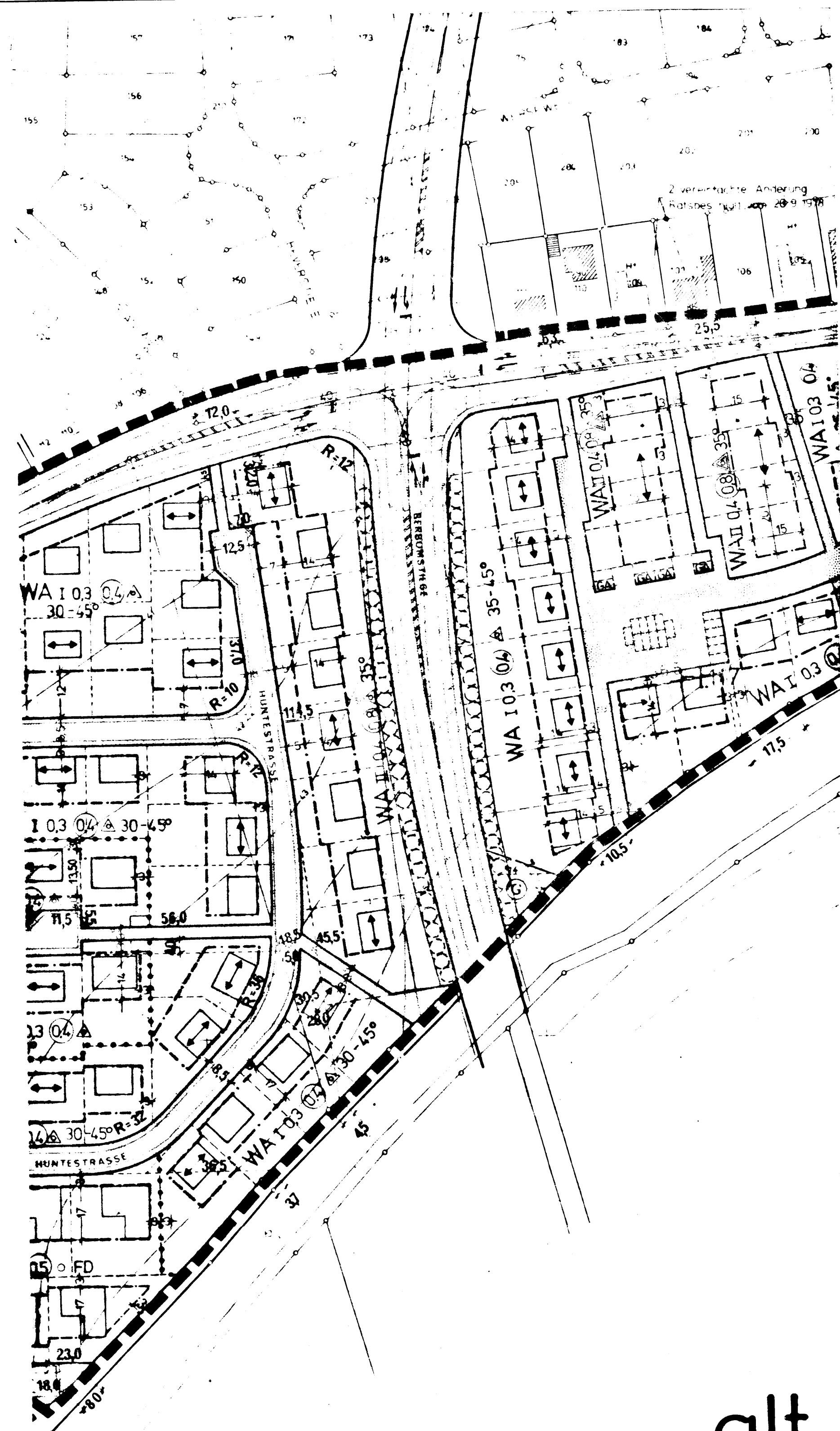




Maßstab 1:1000 alt

ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Grenze des räuml. Geltungsbereichs
- Grenze des räumlichen Änderungsbereichs

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als:
- II Höchstgrenze

- 3. Bauweise
 - ▲ nur Hausgruppen zulässig
 - ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- ↔ Hauptgebäudefrichtung

4. Flächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Fläche für Ver- und Entsorgung
- Gas
- Grünflächen, öffentlich
- ◊ Verkehrsgrün
- Fläche für Aufschüttungen
- Lärmschutzwand
- Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist (s. Hinweis)

II. Baugestaltung

40° Dachneigung

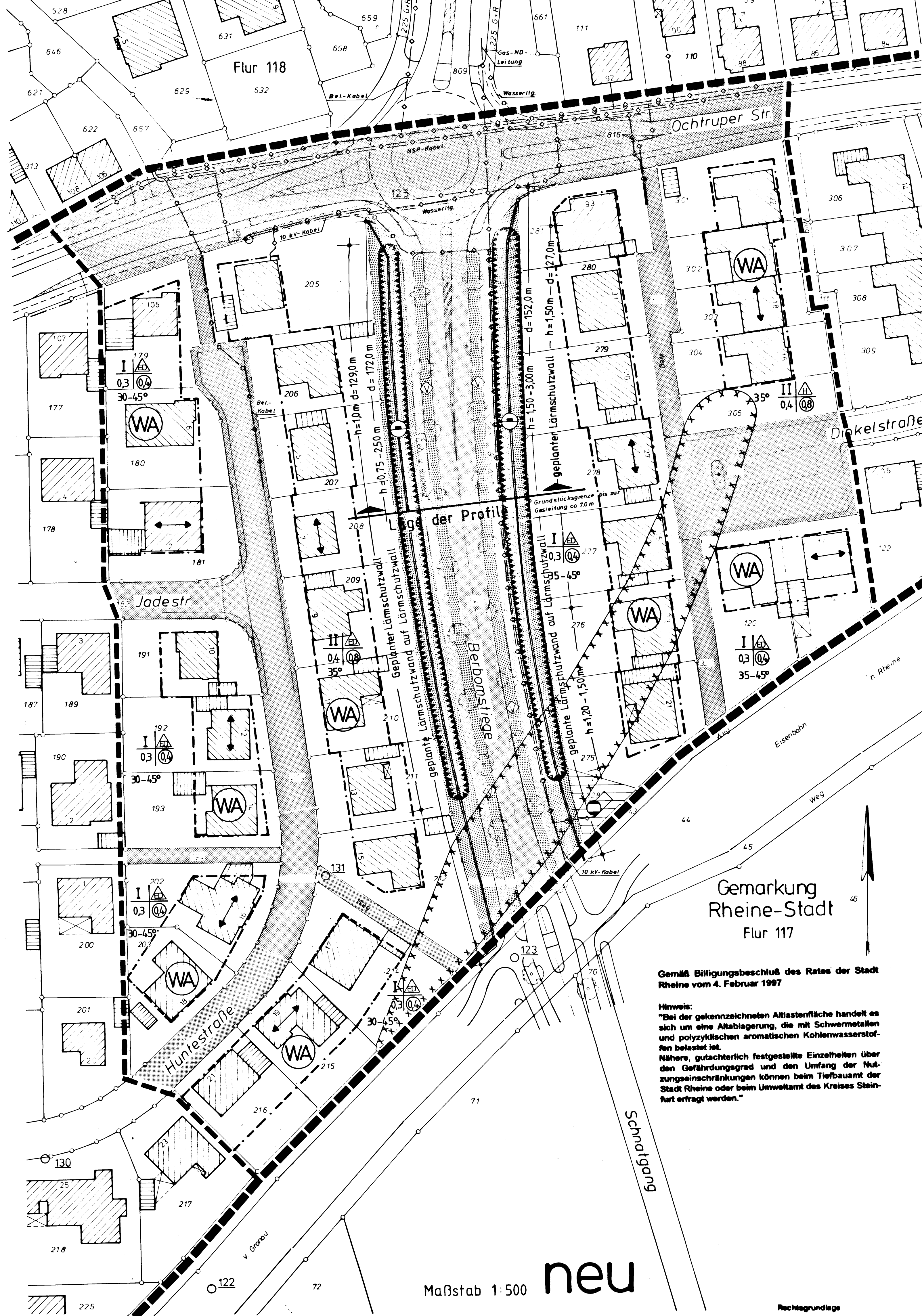
III. Planbestimmende Maße

- Maße, Breitenmaße parallel
- R = 8 Radien

IV. Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 34,5 Flurstücksnummer
- topogr. Umrißlinien
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Baumbestand
- Unterirdische Leitungen lt. Angabe

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 angewendet. (RdEnt. d. Innenministers I D2 - 7120)



Maßstab 1:500 neu

Gemäß Billigungsbeschluss des Rates der Stadt Rheine vom 4. Februar 1997

Hinweis:
"Bei der gekennzeichneten Altlastenfläche handelt es sich um eine Altlastenfläche, die mit Schwermetallen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen belastet ist.
Nähere, gutachterlich festgestellte Einzelheiten über den Gefährdungsgrad und den Umfang der Nutzungseinschränkungen können beim Tiefbauamt der Stadt Rheine oder beim Umweltamt des Kreises Steinfurt erfragt werden."

Rechtsgrundlage

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1966 (BGBl. I S. 2191) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1966 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1995 (BGBl. I S. 466).
- Beunutzungsverordnung (BeunVO) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. S. 1763), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1995 (BGBl. I S. 466).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.06.84 (GV NW S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.92 (GV NW S. 467).
- Planstellenverordnung vom 01.03.91 PlanzV 90 (BGBl. I S. 56).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S. 124).
- Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 28.12.86 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.93.

Für die stadtbauliche Planung

Rheine, den 14.04.94

Stadtplanungsamt

gez. Teichler
Dipl.-Ing.

gez. Dr. Kratzsch
Techn. Beigeordneter

Der Planunterlagen werden die Darstellung und Einbeziehung entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 14.04.1994

Stadtvermessungsamt

gez. Schnippe
Stadtverm. Beigeordn.

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 09.02.1993 beschlossen, diese Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen

Rheine, den 09.02.1993

gez. G.Thum
Bürgermeister

gez. J. Wilp
Ratsmitglied

gez. T. Eifert
Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3, 1 BauGB hat in der Zeit vom 16.06.1993 bis einschließlich 07.07.1993 stattgefunden

Dieser Bebauungsplanänderungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3, 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 03.05.1994 in der Zeit vom 13.05.1994 bis einschließlich 13.06.1994 öffentlich ausliegen

Rheine, den 14.06.1994

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Kratzsch
Techn. Beigeordneter

Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 13.09.1994 als Satzung beschlossen worden

Rheine, den 13.09.1994

gez. G.Thum
Bürgermeister

gez. J. Wilp
Ratsmitglied

gez. T. Eifert
Schriftführer

Gegen diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BauGB mit Verfügung vom 19.01.1995 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden

Münster, den 19.01.1995

Bezirksregierung Münster
im Auftrag

gez. Fehmer
Oberregierungsbaudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diese Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münster-Landesverordnung vom 28.01.1995 örtlich amtlich bekanntgemacht worden
Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtlich verbindlich

Rheine, den 01.02.1995

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Kratzsch
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine 3. Änderung

Bebauungsplan Nr. 15 Kennwort: Ochtruper Str. Süd Maßstab 1:500

Übersichtsplan Maßstab 1:10000

